

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Solothurn, 30. März 2015

Schweizer Geologenverband Association suisse des géologues Associazione svizzera dei geologi Associaziun svizra dals geologs Swiss Association of Geologists

Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf 4501 Solothurn

Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail <u>info@chgeol.org</u>
site <u>www.chgeol.org</u>

Vernehmlassung Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme zum Entwurf vom 22.12.2014

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zum aktuellen Entwurf der Gewässerschutzverordnung (GschV) Stellung nehmen zu dürfen. Unser Verband vertritt die Interessen der berufstätigen Geologinnen und Geologen in der Schweiz, für welche die GSchV ein viel beachtetes und wichtiges Instrument der täglichen Praxis darstellt. Aus diesem Grund sind wir überzeugt, Ihnen ein fachkundiges und fundiertes Feedback abgeben zu können.

Die vorgesehenen Änderungen umfassen neben einer finanziellen Regelung zur Finanzierung des Ausbaus der ARA aus geologisch-hydrogeologischer Sicht im Wesentlichen eine Anpassung der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität sowie Anpassungen bei Vollzugspraxis bei der Ausscheidung von Schutzzonen in Karstgebieten und beim Gewässerraum.

Grundsätzlich begrüsst der CHGEOL die vorgesehenen Änderungen. Mit den geplanten Neuerungen des Grundwasserschutzes für stark heterogene Kluft- und Karstgrundwasserleiter wird eine längst fällige Kurskorrektur vollzogen. Das bisherige Recht zwang die Kantone, die geltenden Bestimmungen im Sinne von übergeordneten Interessensabwägungen "zurechtzubiegen": Entweder fielen die Schutzzonen kleiner aus, als sie eigentlich hätten sein sollen, und/oder es mussten Ausnahmen genehmigt werden, um der wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Regionen nicht entgegenzutreten. Wir empfehlen deshalb, den Anhörungsentwurf in Bezug auf die Neuerungen beim planerischen Grundwasserschutz grundsätzlich gutzuheissen.

Dem eigentlichen Entwurfstext haben wir keine Ergänzungen anzufügen. Wir erlauben uns aber dennoch, folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Zone S2 wird es für Karst-Grundwasserfassungen immer noch geben, aber sie wird viel kleiner ausfallen als nach geltendem Recht. Die Gebiete mit hoher Vulnerabilität werden neu der Zone S_h zugeordnet. In dieser Zone S_h ist der Bau von Wohngebäuden, Clubhütten etc. bewilligungsfähig, sofern erforderliche Massnahmen zum Schutz der Trinkwassernutzung vorgesehen sind bzw. umgesetzt werden. Aus gesamtplanerischer



Sicht sind diese Neuerungen bei der gewässerschutzrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben zweifellos zu begrüssen. Die bisher geltenden Bestimmungen waren bei "korrekt" ausgeschiedenen Karst-Grundwasserschutzzonen in der Praxis kaum umsetzbar.

- Das so genannte "Gülleverbot" gilt in der S_h genau gleich wie in S2. Mit Recht erachten die Autoren des Begleitberichts eine Trinkwasseraufbereitung in Karstgebieten trotz aller Schutzmassnahmen als meist unumgänglich. Die Zonen S_h und S_m gewährleisten in vielen Fällen nicht, dass Krankheitserreger jederzeit nur in unbedenklichen Mengen in die Grundwasserfassung gelangen. Dementsprechend wäre in der Zone Sh unter Vorbehalt einer Wasseraufbereitung und spezieller Auflagen (bzgl. Menge, Jahreszeit, meteorologischer Verhältnisse und Bodenbedeckung) eine gewisse Kompromissbereitschaft beim Austrag von flüssigem Hof- und Recyclingdünger angebracht. Das neue Schutzzonenkonzept für Karstgebiete kommt damit vor allem den Interessen des Planungssektors und der Bauwirtschaft entgegen, die Land- und Forstwirtschaft "profitiert" kaum davon.
- Etwas unklar ist, ob es bei der Zulässigkeit von Anlagen, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet, umgesetzt und/oder produziert werden, Unterschiede in den Zonen S2, Sh und Sm gibt. So wie wir den Anhörungsentwurf interpretieren, sind solche Industrie- und Gewerbebetriebe in der gesamten Schutzzone verboten. Nach unserer Auffassung wäre aber auch hier eine Abstufung angebracht. Zwar soll in den Zonen S2 und S_h ein generelles Verbot für industrielle und gewerbliche Betriebe gelten, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten zum Einsatz gelangen. In der Zone S_m sollte es jedoch möglich sein, solche Anlagen zu errichten, sofern ausreichende Massnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt werden.

P. Karlmany

Freundliche Grüsse

Georg Schaeren

G. Lihaeree

Dr. Peter Hartmann Präsident CHGEOL Vorstandsmitglied CHGeol